



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 24. September 2024

5000.1071

Förderungskonzept 2025–2029 für die kantonalen Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft; Genehmigung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. September 2024

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Inhaltsverzeichnis

A.	Zusammenfassung	2
B.	Ausgangslage	2
	1. Gesetzliche Grundlagen	2
	1.1. Bundesrecht	2
	1.2. Kantonales Recht.....	3
	2. Förderungskonzept 2020–2024, Rückblick	4
	2.1. Ausgangslage.....	4
	2.2. Beiträge nach Art. 11. Abs. 2 Gesetz über die Landwirtschaft.....	4
	2.3. Zinsgünstige Darlehen nach Art. 13 Gesetz über die Landwirtschaft	6
	2.4. Gesamtbeurteilung	7
C.	Erwägungen	7
	1. Förderungskonzept 2025–2029	7
	1.1. Umfeld (betriebliche Strukturen, Agrarpolitik).....	7
	1.2. Handlungsbedarf	8
	1.3. Erläuterungen im Einzelnen	10
	2. Rechtliche Aspekte	13



D. Auswirkungen	13
1. Finanziell	13
1.1. Beiträge gemäss Art. 11 Abs. 2 Gesetz über die Landwirtschaft	13
1.2. Agrarfondsdarlehen nach Art. 13 Gesetz über die Landwirtschaft	13
2. Personell	14
3. Landwirtschaft	14
4. Umwelt	14
E. Finanzierung	14
F. Antrag	15

A. Zusammenfassung

Der Kanton kann gemäss Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft (bGS 920.1) ergänzend zu den Massnahmen des Bundes weitere Strukturverbesserungen mit Beiträgen und zinslosen oder zinsverbilligten Darlehen unterstützen. Für diese weiteren Strukturverbesserungen muss der Regierungsrat ein Förderungskonzept erarbeiten. Das Förderungskonzept muss er gemäss Art. 2 der kantonalen Verordnung über die Strukturverbesserungsverordnung in der Landwirtschaft spätestens nach fünf Jahren überarbeiten und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorlegen. Der Kantonsrat hat das aktuelle Förderungskonzept für die Jahre 2020–2024 beschlossen. Mit diesem Bericht und Antrag legt der Regierungsrat dem Kantonsrat das überarbeitete Förderungskonzept für die Jahre 2025–2029 vor.

B. Ausgangslage

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. Bundesrecht

Der Bund unterstützt nach dem Grundsatz von Art. 87 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) Strukturverbesserungen mit Beiträgen und Investitionskrediten, um:

- durch die Verbesserung der Betriebsgrundlagen die Produktionskosten zu senken;
- die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern;
- Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen;
- zur Verwirklichung ökologischer, tierschützerischer und raumplanerischer Ziele beizutragen;
- den naturnahen Rückbau von Kleingewässern zu fördern.

Die Investitionshilfen (Beiträge à fonds perdu mit Beteiligung von Bund und Kantonen und Investitionskredite in Form von zinslosen Darlehen) sind wichtige Instrumente zur Förderung wettbewerbsfähiger Strukturen. Sie ermöglichen die Realisierung von Projekten, ohne dass sich die Landwirtschaft dafür untragbar verschulden



muss. Auch gewerbliche Betriebe wie Käsereien oder Schlachtbetriebe sind berechtigt, Investitionshilfen zu beantragen. In anderen Ländern, insbesondere auch in der Europäischen Union, zählen die Investitionshilfen ebenfalls zu den wichtigsten Massnahmen zur Förderung des ländlichen Raums.

Beiträge und Investitionskredite werden für gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen nach den Voraussetzungen von Art. 88 und 89 LwG gewährt. Die Voraussetzungen enthalten Kriterien wie eine Mindestbetriebsgrösse, Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises, geeignete Ausbildung, usw. Ebenso muss die Wettbewerbsneutralität gewährleistet sein (Art. 89a LwG).

1.1.1. Beiträge à fonds perdu

Der Bund gewährt nach Art. 93 LwG im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für:

- Bodenverbesserungen;
- landwirtschaftliche Gebäude;
- die Unterstützung von Projekten zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist;
- Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet, sofern sie landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und vermarkten und dadurch deren Wertschöpfung erhöhen; die Betriebe müssen mindestens die erste Verarbeitungsstufe umfassen;
- gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten und Produzentinnen zur Senkung der Produktionskosten.

Die Gewährung eines Bundesbeitrags setzt gemäss Art. 93 Abs. 3 LwG die Leistung eines angemessenen Beitrags des Kantons voraus (Verbundaufgabe). Der Kanton muss je nach Massnahme 80–100 Prozent des Bundesbeitrages mitfinanzieren (vgl. Art. 8 Abs. 2 Strukturverbesserungsverordnung [SVV; SR 913.1]).

1.1.2. Investitionskredite

Der Bund stellt den Kantonen nach Art. 105 LwG finanzielle Mittel für Investitionskredite zur Verfügung für:

- einzelbetriebliche Massnahmen (Art. 106 LwG);
- gemeinschaftliche Massnahmen (Art. 107 LwG);
- Bauten und Einrichtungen gewerblicher Kleinbetriebe (Art. 107a LwG).

Die Kantone gewähren Investitionskredite nach Art. 105 Abs. 2 LwG als zinslose Darlehen, die innert längstens 20 Jahren zurückzuzahlen sind. Eine kantonale Mitfinanzierung ist nicht vorausgesetzt.

1.2. Kantonales Recht

1.2.1. Gesetz über die Landwirtschaft

Gemäss Art. 11 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft fördert der Kanton Strukturverbesserungen. Nach Abs. 2 dieses Artikels kann der Kanton darüber hinaus, das heisst unabhängig von Bundesleistungen, weitere Strukturverbesserungen unterstützen.

Gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Landwirtschaft führt der Kanton eine landwirtschaftliche Kreditkasse zwecks Gewährung von Investitionskrediten (zinslose Darlehen des Bundes). Im Weiteren führt der Kanton



aufgrund von Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft einen kantonalen Agrarfonds. Aus dem Agrarfonds können zinslose oder zinsverbilligte Darlehen bewilligt werden, für welche der Bund keine Mittel zur Verfügung stellt.

Das Hauptgewicht der Strukturverbesserungen liegt bei Vorhaben, die mit Bundeshilfe realisiert werden. Die kantonalen Instrumente wurden geschaffen, damit der Kanton subsidiär zur Bundespolitik gewisse Schwerpunkte setzen kann. Sie sollen dem Kanton ermöglichen, gezielt auf Entwicklungen in der Landwirtschaft reagieren zu können und auf regionale Entwicklungsziele einzugehen.

1.2.2. Kantonale Strukturverbesserungsverordnung

Die kantonale Strukturverbesserungsverordnung (bGS 920.12) regelt die Strukturverbesserungsmassnahmen in Ausführung des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft sowie der Strukturverbesserungsmassnahmen nach Bundesrecht (Art. 1 Abs. 1). Daneben regelt sie die Organisation der landwirtschaftlichen Kreditkasse und des kantonalen Agrarfonds (Art. 1 Abs. 2).

Gemäss Art. 2 der Strukturverbesserungsverordnung erlässt der Regierungsrat ein Förderungskonzept für den Einsatz der kantonalen Beiträge und der Darlehen aus dem Agrarfonds. Das Förderungskonzept ist bei wesentlichen Änderungen, spätestens nach fünf Jahren zu überarbeiten und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

2. Förderungskonzept 2020–2024, Rückblick

2.1. Ausgangslage

Das geltende Förderungskonzept wurde vom Regierungsrat am 13. August 2019 erlassen und vom Kantonsrat am 28. Oktober 2019 genehmigt (vgl. Beilage 1.2). Die Elemente des kantonalen Förderungskonzeptes sind Beiträge nach Art. 11 Abs. 2 sowie Darlehen aus dem Agrarfonds nach Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft.

2.2. Beiträge nach Art. 11. Abs. 2 Gesetz über die Landwirtschaft

Das geltende Förderungskonzept sieht Beiträge nach Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft für folgende Massnahmen vor:

- Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes, der Biodiversität oder der Tiergesundheit;
- Bau von Ökonomiegebäuden, Jauchegruben und Entmistungsanlagen;
- Innovationen von wegweisendem Charakter;
- Förderung von agrotouristischen Angeboten;
- Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität landwirtschaftlicher Wasserversorgungen;
- Förderung von sozialen Betreuungsleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben.



Im Rahmen des Förderungskonzepts 2020–2024 wurden kantonale Beiträge gemäss folgender Tabelle ausgerichtet (Beiträge in Franken) (vgl. Beilage 1.3).

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Fälle	8	17	13	13	5
Beitrag pro Fall	3'690	4'211	3'255	3'348	3'785
Beiträge total	29'518	71'588	42'315	43'523	18'927

Tabelle 1: Kantonale Beiträge gemäss Förderungskonzept 2020-2024; Werte 2024 ausbezahlt bis 30. Juni 2024

Die Beiträge wurden wie folgt auf die einzelnen Massnahmen verteilt:

- *Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes, der Biodiversität oder der Tiergesundheit:*
Insektenschonende Mähtechnik: 23 Gesuche für Mähwerke mit Messerbalken und Schleifmaschinen wurden abgewickelt. Die Unterstützung beträgt 30 % der Anschaffungskosten, max. Fr. 4'000 beim Mähwerk und max. Fr. 3'000 bei der Schleifmaschine.
Aufwertung von Wiesen: Fünf Gesuche für Wiesenaufwertungen zur Ausdehnung der wertvollen Naturflächen wurden abgewickelt. Die Unterstützung beträgt maximal 1/3 der Kosten.
- *Der Bau von Ökonomiegebäuden, Jauchegruben und Entmistungsanlagen:* Fünf Gesuche für Mistplatten wurden abgewickelt. Die Unterstützung betrug Fr. 60/m².
- *Innovationen von wegweisendem Charakter:* Vier Gesuche wurden abgewickelt. Unter den Projekten waren eine Kräuterscheune, ein Pasteurisierer für die Direktvermarktung von Milch, eine Anlage zur Produktion von Pflanzenkohle und der Umbau eines Jungvieh- und Kalberstalls.
- *Förderung von agrotouristischen Angeboten:* keine Gesuche
- *Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität landwirtschaftlicher Wasserversorgungen:* 19 Gesuche für Quellsanierungen oder UV-Aufbereitungsanlagen wurden abgewickelt. Die Gesuchsteller müssen einen Beratungsbericht eines Experten zu nachhaltigen Sanierungsempfehlungen einreichen. Unterstützt werden Quellneufassungen sowie die Installation einer geeigneten Wasseraufbereitungsanlage. Die Unterstützung beträgt 30 % an die Quellsanierung (max. Fr. 3'000) und an die Aufbereitungsanlage (max. Fr. 2'500)
- *Förderung von sozialen Betreuungsleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben:* keine Gesuche

2.2.1. Finanzierung

Die Beiträge wurden im Rahmen des Investitionsbudgets für Strukturverbesserungen ausgerichtet. Die Ausgaben für Strukturverbesserungen auf Grundlage des Förderungskonzepts 2020–2024 betragen bis Mitte 2024 total Fr. 205'871. Dies entspricht einem Anteil von 4.55 % der gesamten Investitionsausgaben für Strukturverbesserungen in diesem Zeitraum.

2.2.2. Fazit

Im Vergleich zum letzten Förderungskonzept haben sich die Ausgaben rund verdoppelt. Dadurch konnte die Wirkung im Sinne der Zielsetzung der kantonalen Agrarpolitik verbessert werden. Die Nachfrage hat vor allem bei der Sanierung der landwirtschaftlichen Wasserversorgungen zugenommen. Viele Landwirtschaftsbetriebe werden mit Quellwasser versorgt und für die Lebensmittelproduktion ist eine einwandfreie Wasserqualität wichtig. Ebenfalls erfreulich ist, dass jedes Jahr einige Gesuche zur insektenschonenden Mähtechnik eingegangen sind. Für Wiesenaufwertungen sind wenig Gesuche eingegangen. Der Beitrag von einem Drittel an die Kosten



der Wiesenaufwertung ist ein zu kleiner Anreiz zur Umsetzung dieser Massnahme zur Förderung der Biodiversität.

2.3. Zinsgünstige Darlehen nach Art. 13 Gesetz über die Landwirtschaft

Zinsgünstige Darlehen aus dem Agrarfonds nach Art. 13 des Gesetzes über die Landwirtschaft können gemäss geltendem Förderungskonzept für folgende Investitionen gewährt werden:

- Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken;
- Wohnbausanierungen¹⁾;
- Starthilfen für Inventarkäufe bei Betriebsübernahmen oder Betriebserweiterungen und für innovative Projekte;
- Starthilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- Investitionen in erneuerbare Energie.

¹⁾ Vorbehalt: Wird angewendet, falls der Bund mit der Agrarpolitik 2022 die Investitionskredite für Wohnbausanierungen streicht.

Im Rahmen des Förderungskonzepts 2020–2024 wurden Darlehen gemäss folgender Tabelle gewährt:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Darlehen	6	10	8	11	4
Darlehen total (CHF)	459'000	755'000	541'000	695'000	205'000

Tabelle 2: Kantonale Darlehen gemäss Förderungskonzept 2020–2024; Werte 2024 ausbezahlt bis 30. Juni 2024

Mit Darlehen aus dem Agrarfonds wurden folgende Massnahmen unterstützt (vgl. Beilage 1.3):

- *Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken:* 16 Gesuche von Grundstückkäufen im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich wurden unterstützt. Priorität haben Pachtlandkäufe in unmittelbarer Nähe von Betrieben (Arrondierungen) zur Existenzsicherung eines landwirtschaftlichen Betriebes.
- *Wohnbausanierungen:* Der Bund hat während der Laufzeit des Förderungskonzepts die Verordnungen zur Agrarpolitik 2022+ noch nicht in Kraft gesetzt. Somit wurden Wohnbausanierungen weiterhin vom Bund unterstützt und es gab keinen Bedarf für Agrarfonds-Darlehen.
- *Starthilfen für Inventarkäufe bei Betriebsübernahmen oder Betriebserweiterungen und für innovative Projekte:* Zwei Gesuche für den Bau von Bio-Legehennenställen, ein Gesuch für eine Betriebsumstellung auf Mutterkuhhaltung und ein Gesuch für eine private Wasserversorgung wurden unterstützt.
- *Investitionen in erneuerbare Energie:* 16 Gesuche für Photovoltaikanlagen wurden abgewickelt. Bei Photovoltaikanlagen dient das Darlehen hauptsächlich zur Überbrückung der Finanzierung, bis die Beiträge von Bund und Kanton ausgerichtet werden. Insbesondere dann, wenn die PV-Anlage mit dem Bau eines Ökonomiegebäudes erstellt wird und daher die Verschuldung bereits hoch ist.

2.3.1. Finanzierung

Die Zins- und Rückzahlungsbedingungen für die Darlehensnehmer legt die Kommission der landwirtschaftlichen Kreditkasse fest. Die Kommission senkte den Zinssatz 2021 von 0.7 % auf 0.5 % und erhöhte ihn ab 2023 auf 0.9 %. Die Rückzahlungsdauer der gewährten Darlehen liegt in der Regel bei 10 Jahren. Der Darlehensbestand betrug per 31. Dezember 2023 Fr. 2'989'750 in Form von 57 Darlehen.



Dank der günstigen Finanzierung des Agrarfonds und dem allgemein günstigen Zinsniveau war die Rechnung für den Agrarfonds positiv. Anstelle einer Zinsdifferenz zu Lasten des Kantons konnte eine Zinsmarge realisiert werden. Diese wurde der Zinsausgleichsreserve zugewiesen. Der Bestand der Zinsausgleichsreserve lag per 31. Dezember 2023 bei Fr. 192'451.45.

Für die Finanzierung des Agrarfonds entstehen dem Kanton keine Kosten. Der Agrarfonds startete 1999 mit dem vom Regierungsrat bewilligten Startkapital von Fr. 500'000. Dieses Kapital entstand durch Auflösung von alten Rückstellungen der landwirtschaftlichen Kreditkasse. Der weitere Bedarf an finanziellen Mitteln wurde als Fremdkapital aufgenommen. Der Kreditbedarf konnte zum grossen Teil intern gedeckt werden, indem die erforderlichen Darlehen aus den liquiden Mitteln der Investitionskredite und Betriebshilfen abgedeckt werden. Es handelt sich dabei um den Bestand der vorübergehend nicht beanspruchten Bundesgelder. Dieser Bestand unterliegt grossen Schwankungen. Die zusätzlich benötigten Mittel werden beim Amt für Finanzen ausgeliehen und verzinst.

2.3.2. Fazit

Der Agrarfonds ergänzt die Bundesmassnahmen in verschiedener Hinsicht optimal. Mit den Darlehen werden Finanzierungen im Rahmen einer tragbaren Belastung gewährt. Die hohen Tilgungsverpflichtungen zwingen die Betriebe zu einer raschen Schuldenreduktion, was die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Betriebe stärkt. Der Agrarfonds kann als eine erfolgreiche kantonale Massnahme bezeichnet werden.

2.4. Gesamtbeurteilung

Der Agrarfonds und die kantonalen Strukturverbesserungsbeiträge haben sich in der Berichtsperiode wiederum als erfolgreiche Instrumente erwiesen. Mit bescheidenen finanziellen Mitteln wird eine gute Wirkung erzielt. Das Förderungskonzept 2020–2024 hat sich bewährt. Mit den Darlehen aus dem Agrarfonds konnten Strukturen verbessert und Existenzen der bäuerlichen Familienbetriebe gesichert werden. Mit den kantonalen Beiträgen wurden Investitionen zu Gunsten der Biodiversität und zur Nutzung der betriebseigenen Ressourcen (Wasser) gefördert. Diese Themen gewinnen zusehends an Bedeutung. Die verschiedenen Anforderungen an die Landwirtschaft steigen, einerseits von den Konsumenten, der Politik und den nachgelagerten Unternehmen, andererseits müssen sich die Betriebe an den Klimawandel anpassen. Die Massnahmen im ablaufenden Förderungskonzept hatten einen engen Bezug zu den Zielsetzungen.

C. Erwägungen

1. Förderungskonzept 2025–2029

1.1. Umfeld (betriebliche Strukturen, Agrarpolitik)

Aufgrund der topografischen und klimatischen Bedingungen besteht die landwirtschaftliche Nutzfläche in Appenzell Ausserrhoden fast ausschliesslich aus Grünland und Alpweiden. Im landwirtschaftlichen Produktionskataster gehören die Flächen bis auf wenige Hektaren Hügelizele den Bergzonen 1 und 2 und dem Sömmerungsgebiet an. Ein Viertel der Fläche wird biologisch bewirtschaftet, die restliche Fläche nach den Richtlinien



des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN). In der Produktion stehen Vieh- und Milchwirtschaft im Vordergrund.

Die landwirtschaftlichen Betriebe wirtschaften in einem schwierigen Umfeld und sind mit sich teilweise widersprechenden Ansprüchen konfrontiert. Auf der einen Seite stehen Kosten- und Produktivitätsdruck, auf der anderen Seite steigende Ansprüche in den Bereichen Tierschutz, Umweltschutz, Biodiversität, Landschaftsgestaltung, Klima und Administration.

Zu den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der bäuerlichen Familienbetriebe gehören unter anderem folgende Entwicklungen:

- hohe Arbeitsbelastung der Betriebsleiterfamilie und soziale Absicherung;
- hoher Investitionsbedarf in Betriebsgebäude, Wohnhäuser und Erschliessungen;
- stagnierende Preise für ihre Produkte und steigende Kosten für Vorleistungen;
- hohe Verschuldung;
- Notwendigkeit, sich in den Bereichen Umwelt und Biodiversität zu verbessern;
- politische Vorstösse, welche zu Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktion führen;
- Häufung von extremen Wetterlagen, wie Trocken- oder Nässeperioden und Starkniederschläge.

Die Bundesversammlung hat im Juni 2023 die Agrarpolitik (AP) 2022+ verabschiedet. Ein Teil der vom Bundesrat vorgeschlagenen AP 2022+ hat das Parlament mit der Parlamentarischen Initiative 19.475 (Pa.Iv.) vorgezogen. Dies erfolgte im Rahmen der Behandlung der Trinkwasser- und Pestizidinitiative im Parlament. Das Parlament hat die Volksinitiativen ohne offiziellen Gegenvorschlag abgelehnt und mit der Pa.Iv. Gesetzesbestimmungen geschaffen, die der Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pestiziden und der Senkung der Nährstoffüberschüsse dienen. Die Volksinitiativen wurden im Juni 2021 vom Volk abgelehnt.

Die Umsetzung der Pa.Iv. und der Agrarpolitik 2022+ wird der Landwirtschaft weitere Vorschriften und Einschränkungen in den Bereichen Pflanzenschutz, Nährstoffe und Biodiversität bringen. Die Ausserrhoder Betriebe sind hauptsächlich betroffen von den Themen Reduktion der Nährstoffverluste und Biodiversitätsförderung. Im Bereich Pflanzenschutz ist die Ausserrhoder Landwirtschaft weniger betroffen, weil diese Mittel in der Grünlandbewirtschaftung in geringem Umfang angewendet werden.

1.2. Handlungsbedarf

Mit dem neuen Förderungskonzept werden die kantonalen Förderungsmassnahmen für die kommenden fünf Jahre festgelegt. Die Massnahmen sollen einen Beitrag zur Sicherung der Existenzgrundlagen und zur Verbesserung der betrieblichen Voraussetzungen leisten. Die Elemente des laufenden Förderungskonzeptes wurden in unterschiedlichem Mass genutzt. Trotzdem sollen im neuen Konzept grundsätzlich die Förderungstitel in der Breite bestehen bleiben. Umwelt- und Biodiversitätsfragen werden zukünftig noch stärkere Auswirkungen auf die Agrarpolitik haben. Die Umsetzung von Massnahmen erfordern neue Investitionen. Für die nächste Periode soll das Förderungskonzept wie folgt angepasst werden:



1.2.1. Aufhebung der Massnahme Soziale Betreuungsleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben

Für den Titel „Soziale Betreuungsleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben“ hat bisher keine Nachfrage bestanden. Mit dieser Massnahme wären Beiträge bezahlt worden für den Aufbau des Betriebszweigs soziale Betreuungsleistung. Ein solcher Betriebszweig könnte beinhalten, dass auffälligen Schülerinnen oder Schüler ein Time-out auf einem Landwirtschaftsbetrieb angeboten wird oder Therapien mit Tieren durchgeführt werden. In den vergangenen zwölf Jahren ist kein Gesuch zu diesem Fördertatbestand eingegangen. Darum soll dieser Fördertatbestand aufgehoben werden. Die übrigen Massnahmen werden für die neue Förderungsperiode 2025–2029 weitergeführt.

1.2.2. Ergänzung mit Klimaschutz und -anpassung

Ergänzt wird der Massnahmenkatalog mit den Themen Klimaschutz und -anpassung (Beiträge und Darlehen). Der Regierungsrat hat im Jahr 2021 eine Klimastrategie erarbeitet. Darin enthalten ist die Massnahme L1 – Beratungs- und Förderangebot zur Reduktion der landwirtschaftlichen Treibhausgasemissionen aus der Tierhaltung. Mit der Ergänzung des Förderungskonzepts wird die Voraussetzung geschaffen, dass Massnahmen für die Anpassung an den Klimawandel und insbesondere für den Klimaschutz mit Darlehen und Beiträgen unterstützt werden können. Die Forschungstätigkeit für Klimaschutzmassnahmen im komplexen System der Landwirtschaft, insbesondere in der Tierhaltung, ist gross. Konkrete Fördertatbestände werden in den nächsten Jahren entstehen und die Massnahmen werden aufgrund neuer Erkenntnisse weiterentwickelt. Die konkreten Beiträge und Bedingungen werden durch das Departement Bau und Volkswirtschaft in der Broschüre zum Förderungskonzept festgelegt.

1.2.3. Grundbedingungen für Beiträge

Bisher konnten die Beiträge maximal einen Drittel der Gesamtkosten einer Massnahme ausmachen. Dies hat sich bei ökologischen Massnahmen, wie der Biodiversitätsförderung, als zu kleiner Anreiz herausgestellt. Aus diesem Grund soll der Anteil der Beiträge an den Gesamtkosten bei ökologischen Massnahmen auf maximal zwei Drittel erhöht werden. Dies gilt nur für ausgewählte Massnahmen. Gemäss Förderungskonzept werden die Beiträge und Bedingungen durch das Departement Bau und Volkswirtschaft festgesetzt. Der höhere Anteil soll bei der Massnahme Aufwertung von Biodiversitätsförderflächen zur Anwendung kommen. Die Massnahme bezweckt, dass auf extensiv bewirtschafteten Wiesen die Pflanzenvielfalt mit Saatgut erhöht wird. Im Berggebiet ist der Aufwand für die verschiedenen Verfahrensschritte gross. Bei steilen oder flachgründigen Flächen, die nicht mit Ackerbaumaschinen bearbeitet werden können, ist aufwändige Handarbeit nötig. Die Massnahme muss von der landwirtschaftlichen Beratung begleitet werden, weil für eine erfolgreiche Umsetzung verschiedene Faktoren, nicht zuletzt der Standort und der Bodenzustand, stimmen müssen.

Ein höherer Beitragsanteil für ökologische Massnahmen kennt auch der Bund. Gemäss Art. 7 SVV muss der Eigenfinanzierungsanteil mindestens 15 % betragen, wobei Investitionskredite mitberücksichtigt werden. Konkrete ökologische Massnahmen werden mit Beiträgen von maximal 75 % der beitragsberechtigten Kosten unterstützt.



1.2.4. Verzinsung von Agrarfondsdarlehen

Aufgrund der stärkeren Zins-Schwankungen soll die Kommission der landwirtschaftlichen Kreditkasse mehr Handlungsspielraum erhalten und die Zinsen halbjährlich der Zinsentwicklung anpassen können. Dies ändert im Vollzug wenig, weil die Tilgungsraten zweimal jährlich in Rechnung gestellt bzw. den Direktzahlungen belastet werden. Diese Änderung erlaubt der Kommission ein schnelleres Anpassen der Zinssätze an eine steigende oder sinkende Zinsentwicklung. Die Vergangenheit zeigt, dass die Zinssätze in der Regel über längere Zeit stabil gehalten werden können. Gibt es unerwartete Leitzinsanpassungen ist jedoch die Möglichkeit einer halbjährlichen Anpassung des Zinssatzes der Agrarfondsdarlehen ein Vorteil für den Kreditgeber und den Kreditnehmer, je nach Zinsentwicklung.

1.3. Erläuterungen im Einzelnen

1.3.1. Vorbemerkung

Die Grundzüge der kantonalen Landwirtschaftspolitik legt gemäss Art. 3 des Landwirtschaftsgesetzes der Regierungsrat fest. Vor dem Hintergrund der AP 2022+ hat der Regierungsrat am 8. Dezember 2020 die Strategie zur kantonalen Agrarpolitik beschlossen (Beilage 1.4). Diese beinhaltet fünf Grundsätze, die als Leitlinie bei der Anwendung von landwirtschaftsrelevanten Instrumenten, wie dem kantonalen Förderungskonzept, dienen.

1.3.2. Zweck

Der Zweck des Förderungskonzeptes ist unverändert. Kantonale Strukturverbesserungen werden als Ergänzung zu den Massnahmen des Bundes eingesetzt, d.h., es sind primär die Investitionshilfen auf Grundlage der SVV anzuwenden. Doppelsubventionierungen sind nicht zulässig.

1.3.3. Zielsetzungen

Die Formulierung der Zielsetzungen wird ergänzt mit dem Stichwort Klima. Daneben führt das Konzept die bisherigen Ziele, nämlich die Verbesserung der Strukturen der Landwirtschaftsbetriebe, die Förderung von umweltrelevanten Massnahmen, Massnahmen im Sinne der Tiergesundheit, sowie die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

1.3.4. Massnahmenkatalog für Beiträge gemäss Art. 11 Abs. 2 Gesetz über die Landwirtschaft

Die Beiträge sollen mit folgender Zielsetzung eingesetzt werden können:

- Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes, der Biodiversität oder der Tiergesundheit;
- Bau von Ökonomiegebäuden, Jauchegruben und Entmistungsanlagen;
- Innovationen von wegweisendem Charakter;
- Förderung von agrotouristischen Angeboten;
- Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität landwirtschaftlicher Wasserversorgungen;
- Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.



Die Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes, der Biodiversität oder der Tiergesundheit sollen weitergeführt werden. Das betrifft die Erhöhung der Artenvielfalt auf Biodiversitätsförderflächen oder die Förderung von insektenschonender Mähtechnik.

Mit Beiträgen für Mistplatten und Jauchegruben können Projekte bei Alpställen oder gepachteten Gebäuden unterstützt werden. Diese Massnahme fördert die zweckmässige Nutzung von vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäuden. Beiträge an Ökonomiegebäude sind nur in Ausnahmefällen nötig, z.B. für Sanierungen in Pachtställen, wo die Strukturverbesserungsverordnung des Bundes nicht greift.

Das Berggebiet kann seine Standortvorteile nur dann nutzen, wenn die Verarbeitung und Vermarktung in diesen Gebieten erfolgen kann. Die Chancen des Berggebietes liegen in Spezialitäten mit Herkunftsbezeichnung. Aus diesem Grund sollen innovative Projekte in Form von Starthilfen auch künftig unterstützt werden können.

Im Geschäftsfeld Agrotourismus besteht eine Nachfrage seitens des Tourismus. Für einzelne Höfe bietet sich die Chance, die Wertschöpfung auf den Betrieben auszubauen. Von den Angeboten profitieren der gesamte Tourismus und das regionale Gewerbe. Die Bauernfamilien sind sehr zurückhaltend, entsprechende Angebote aufzubauen. Einerseits haben sie viel Respekt vor der neuen Belastung, andererseits bereitet ihnen der Investitionsbedarf Sorge.

Die Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität privater Wasserversorgungen sollen weitergeführt werden. Die Massnahmen bewirken eine langfristige Nutzung von wertvollen Quellen und betriebseigenen Ressourcen. Zahlreiche Landwirtschaftsbetriebe verfügen über eine eigene private Wasserversorgung. Die Hygienevorschriften betreffend Wasserqualität für die Milchproduktion erfordern in vielen Situationen Investitionen in Quelfassungen, Reservoirs, Leitungen usw. Mit dem Klimawandel nimmt die Bedeutung einer zuverlässigen Wasserversorgung zu.

Die Massnahme soziale Betreuungsleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben wird aufgehoben.

Neu eingeführt werden Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Aktuell vorgesehen sind Beiträge für folgende Fördertatbestände:

- Machbarkeitsstudie zu Hofdünger-Biogasanlagen, für tiefe Eintrittshürden und fundierte, auf den Betrieb ausgerichtete Entscheidungsgrundlagen;
- mit erneuerbarer Energie betriebene Maschinen und Geräte, zur Erleichterung des Markteintritts und einer schnelleren Verbreitung, beispielsweise von elektrisch betriebenen Hofladern oder mit erneuerbarer Energie betriebenen Heutrocknungsanlagen;
- Herstellung von Pflanzenkohle (wurde bisher unter dem Titel Innovationen von wegweisendem Charakter gefördert).

1.3.5. Massnahmenkatalog für Agrarfondsdarlehen nach Art. 13 Gesetz über die Landwirtschaft

Die Darlehen werden als rückzahlbare Kredite zinsgünstig gewährt für Massnahmen mit folgender Zielrichtung:

- Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken;
- Wohnbausanierungen;
- Starthilfe für Inventarkäufe bei Betriebsübernahmen oder Betriebserweiterungen und für innovative Projekte;



- Starthilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- Investitionen in erneuerbare Energie, in Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen und in Massnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Die Finanzierung von Landkäufen wird weiterhin mit Agrarfonds-Darlehen unterstützt. Diese Massnahme hat sich als wertvolles Instrument zur Verbesserung der Eigenlandflächen erwiesen. In den allermeisten Fällen handelt es sich um Zukauf von Pachtland, das vom Käufer schon bisher bewirtschaftet wurde. Vor dem Hintergrund, dass der Pachtlandanteil durchschnittlich bei knapp 50 % der Betriebsfläche liegt, besteht weiterhin Bedarf für Landkäufe zur Existenzsicherung. Das bäuerliche Bodenrecht gibt für den Erwerb von landwirtschaftlichem Boden eine strenge obere Preisgrenze vor. Es muss deshalb nicht befürchtet werden, dass mit den Agrarfondsdarlehen die Bodenpreise beeinflusst werden. Darlehen werden gewährt, wenn das Land ausserhalb der Familie erworben wird.

Die Massnahme Wohnbausanierung wurde mit der letzten Überarbeitung des Förderungskonzepts eingefügt, weil der Bund mit der Agrarpolitik 2022+, die 2025 in Kraft tritt, beabsichtigt, diese Massnahme aus der SVV zu streichen. Bei vielen Bauernhäusern im Kanton besteht ein grosser Sanierungsbedarf. Es besteht die Gefahr, dass die Investitionen im Wohnbau gegenüber den betrieblichen Bauten zu kurz kommen. Wenn der Bundesrat in der SVV die Wohnbausanierung über Investitionskredite beibehält, ist eine Förderung nicht möglich (keine Doppelförderung).

Darlehen zur Starthilfe für Betriebserweiterungen und innovative Projekte sollen auch im neuen Förderungskonzept möglich sein. Denkbar sind Darlehen für Investitionen in neue landwirtschaftliche Betriebszweige und Nischen in der Nahrungsmittelproduktion.

Mit Starthilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen könnten z.B. Projekte zur intensiveren Zusammenarbeit innerhalb der Wertschöpfungskette (Urproduzenten, regionale Verarbeiter und Konsumenten) unterstützt werden.

Darlehen für Investitionen in erneuerbare Energie sollen ebenfalls weiterhin gewährt werden können. Das Potential für Anlagen auf Landwirtschaftsbetrieben ist vorhanden. Aufgrund der Belehnungsgrenze, der die landwirtschaftlichen Grundstücke unterstellt sind, gestaltet sich die Finanzierung der entsprechenden Anlagen oft schwierig. Der Liquiditätsbedarf besteht insbesondere im Zeitraum vom Bau bis zur Auszahlung der Beiträge des Bundes und des Kantons. Darlehen aus dem Agrarfonds können diese Finanzierungslücken schliessen.

1.3.6. Bedingungen

Die Bedingungen für die kantonalen Strukturverbesserungen wurden gemäss dem bisherigen Förderungskonzept übernommen. Angepasst wird der maximale Anteil der Beiträge an den Gesamtkosten von ökologischen Massnahmen. Dieser soll neu von 1/3 auf maximal 2/3 erhöht werden können.

1.3.7. Verzinsung und Rückzahlung

Die Verzinsung und die Rückzahlungsfrist wurde bisher jährlich im Frühjahr durch die Kreditkassenkommission festgelegt. Künftig soll die Anpassung an die Zinsentwicklung bei Bedarf halbjährlich möglich sein.



1.3.8. Zuständigkeiten

Gemäss der kantonalen Strukturverbesserungsverordnung ist das Departement Bau und Volkswirtschaft für die Beiträge und die Kommission der Landwirtschaftlichen Kreditkasse für die Agrarfondsdarlehen zuständig. Diese Zuständigkeiten ändern nicht.

2. Rechtliche Aspekte

Das Förderungskonzept ist alle fünf Jahre zu überarbeiten und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen (Art. 2 Abs. 1 kantonale Strukturverbesserungsverordnung). Das geltende Förderungskonzept 2020–2024 endet am 31. Dezember 2024. Es ist demzufolge zu überarbeiten und durch den Kantonsrat zu genehmigen. Es soll wie bis anhin wiederum ein Konzept für 5 Jahre erlassen werden.

Beim Förderungskonzept handelt es sich um ein Planungsinstrument. Die kantonalen Massnahmen zur Strukturverbesserung sollen gestützt auf das Konzept zielgerichteter eingesetzt werden. Mit der Genehmigung des Konzepts sind keine Ausgaben verbunden. Die kantonalen Beiträge und Darlehen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

Das Fremdkapital beim Agrarfonds, welches nicht von der landwirtschaftlichen Kreditkasse finanziert wird, wird vom Amt für Finanzen bezogen und zu Marktbedingungen verzinst.

D. Auswirkungen

1. Finanziell

1.1. Beiträge gemäss Art. 11 Abs. 2 Gesetz über die Landwirtschaft

Die Ausgaben für die Beiträge im Rahmen des Förderungskonzepts sind mit dem letzten Förderungskonzept im Vergleich zum Vorletzten gestiegen von rund Fr. 30'000 auf rund Fr. 40'000–80'000 pro Jahr. Das sind rund 3–7 % der gesamten Strukturverbesserungsbeiträge. Das heisst, dass 93–97 % der Strukturverbesserungsbeiträge im Rahmen der Verbundaufgabe mit dem Bund geleistet werden. Letztere sind nicht Gegenstand des vorliegenden Förderungskonzepts. Das Budget für die Beiträge im Rahmen des Förderungskonzepts soll gegenüber der aktuellen Periode unverändert weitergeführt werden.

1.2. Agrarfondsdarlehen nach Art. 13 Gesetz über die Landwirtschaft

Die Finanzierung des Agrarfonds belastet den Kanton nicht. Der Fonds verzinst die Ausleihungen vom Amt für Finanzen zurzeit zu einem Zinssatz von 1.1 %. Mit der in den letzten Jahren aufgebauten Zinsausgleichsreserve können die Agrarfondsdarlehen ohne Belastung für den Kanton weitergeführt werden, auch wenn ein Anstieg der Bankzinsen zu verzeichnen wäre. Der Zinssatz für alle laufenden Darlehen wird durch die Kommission der landwirtschaftlichen Kreditkasse aufgrund des Zinsniveaus festgelegt. Die Absicherung der Darlehenspositionen erfolgt grundsätzlich über Grundpfandverschreibungen bzw. Registerschuldbriefe.



2. Personell

Die Gesuche werden wie bisher mit geringem zusätzlichem Aufwand über das Amt für Landwirtschaft (Strukturverbesserungen) und die landwirtschaftliche Kreditkasse abgewickelt. Das neue Förderungskonzept hat keine personellen Veränderungen zur Folge.

3. Landwirtschaft

Die Fördermassnahmen stärken die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaftsbetriebe. Sie ermöglichen Innovationen und die Nutzung der betriebseigenen Ressourcen. Die Investitionshilfen tragen dazu bei, dass die betriebsnotwendigen Investitionen getätigt werden können. Die Agrarfondsdarlehen mit ihren hohen Tilgungsverpflichtungen fördern die Entschuldung der Betriebe nach den Investitionen.

4. Umwelt

In den Bereichen Umwelt, Biodiversität, Energie und Nutzung der natürlichen Ressourcen bewirken die Fördermassnahmen positive Entwicklungen. Das Förderungskonzept löst Investitionen der landwirtschaftlichen Betriebe in entsprechende Projekte aus.

E. Finanzierung

Die Beiträge nach Art. 12 des Gesetzes über die Landwirtschaft werden im Rahmen des Voranschlags und Aufgaben- und Finanzplans über die Investitionsrechnung (Konto 5500.5670.00 „Private Haushalte Beiträge Kanton“) geleistet und innert 10 Jahren über die Erfolgsrechnung abgeschrieben.



F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Förderungskonzept 2025–2029 für die kantonalen Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Yves Noël Balmer

sign. Roger Nobs

Yves Noël Balmer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1	Förderungskonzept 2025–2029
Beilage 1.2	Synopse Förderungskonzepte 2020–2024 / 2025–2029
Beilage 1.3	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen der Jahre 2019–2023; Übersicht
Beilage 1.4	Strategie zur kantonalen Agrarpolitik vom 8. Dezember 2020